



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Freitag, 29. September 1961

1615.6

Bundeskanzlei
 Eingang 25 SEP. 1961
 Nr. 301

Bern, den 23. Sep. 1961

*EVS. Antrag vom 29. September 1961 (Beilage NA 29. Sep. 61)
 EPD. Mitteilung vom 24. September 1961 (Einschickung)*

Bü. Nig. 810.1.b
 Lieferung von Kapitalgütern an
 Nigeria mit langfristiger
 Kreditgewährung

An den B u n d e s r a t

Politisch einverstanden

Vor einiger Zeit unterbreitete uns das Finanzministerium der Foederation von Nigerien das Begehren um Gewährung eines Kredits in der Höhe von rund 21 Millionen Franken für die Finanzierung schweizerischer Lieferungen an die Electricity Corporation of Nigeria. Es handelt sich um eine 20 MW Gasturbine mit Zubehör für die Erweiterung des Kraftwerkes Afam, eine 5 MW Gasturbine nebst Zubehör für das neue Kraftwerk Sapele sowie um zwei 3 MW Generatoren mit Dieselantrieb nebst Zubehör für den Ausbau des Kraftwerkes Kaduna. Die Ausrüstung für die Zentralen Afam und Sapele (Wert ca. 19 Mio Fr) soll durch die A.G. Brown Boveri & Cie, Baden, diejenige für das Kraftwerk Kaduna (Wert rund 2,2 Mio Fr.) durch die Firma Gebrüder Sulzer AG, Winterthur, geliefert werden. Das Finanzministerium schlug einen direkten Kredit an die nigerianische Regierung vor, der über einen Zeitraum von 10-12 Jahren zurückbezahlt würde.

Nigerien ist unter den afrikanischen Gebieten, die ihre Unabhängigkeit erlangt haben, nicht nur in bezug auf seine Grösse und Einwohnerzahl, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht das wichtigste. Die wirtschaftlichen Aussichten werden positiv beurteilt und bis jetzt weist nichts darauf hin, dass die eindeutig westliche Orientierung seiner Politik eine Aenderung erfahren sollte. Nigerien wird im allgemeinen als dasjenige westafrikanische Land bezeichnet, das die günstigsten Voraussetzungen für eine rasche Entwicklung aufweist. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass erst ein Teil des grossen Staatsgebietes verkehrsmässig erschlossen ist und sich gegenwärtig ein grosses Strassen-, Eisenbahn- und Flusschiffahrtsprogramm in Ausführung befindet. Auch ist ein wesentlicher Teil des Bodens sehr fruchtbar. Allein schon aus diesen Gründen wird sich die Marktwirtschaft und damit auch die Produktivität in den nächsten Jahren stark ausdehnen können. Zudem handelt es sich um den weitaus grössten afrikanischen Markt, der im Hinblick auf seine wachsende Bedeutung auch eine gewisse Industrialisierung gestattet. Eine schweizerische Mitwirkung am Ausbau der Energieerzeugung würde daher eine konstruktive Entwicklungshilfe im besten Sinne darstellen. Ferner würde sie eine wertvolle Unterstützung der seit Jahren durch die Union Handelsgesellschaft AG, Basel, geleisteten Pionierarbeit bedeuten, die heute in Nigerien zu den angesehensten Firmen zählt.

Unsere Handelsbilanz mit Nigerien ist bei einer durchschnittlichen Einfuhr in den letzten Jahren von 40 - 50 Millionen Franken und Exporten von 10 - 15 Millionen für die Schweiz stark passiv. Bei den Ausfuhren entfällt die Hälfte des Wertes auf Uhren, während die Maschinen bis jetzt verhältnismässig wenig zum Zuge kamen. Das Interesse der Maschinenindustrie, und im vorliegenden Fall der beteiligten Firmen, ist demgemäss sehr gross. Für die A.G. Brown Boveri würden die geplanten Bestellungen einerseits eine Anschlusslieferung zu zwei bereits in Fabrikation liegenden Gasturbinen (Zentrale Afam) umfassen, andererseits aber einen neuen Auftrag für die Zentrale Sapele, der wiederum Zusatzlieferungen nach sich ziehen dürfte, bedeuten.



- 2 -

Aus den bereits bekannten Gründen kommt die Gewährung eines Staatskredits zur Finanzierung der erwähnten Lieferungen nicht in Frage. Auch die schweizerischen Banken dürften kaum in der Lage oder gewillt sein, einen solchen Kredit zur Verfügung zu stellen. Wir sind daher der Auffassung, dass eine ähnliche Lösung wie im Fall Indien getroffen werden sollte, d.h. dass die Finanzierung der Lieferungen durch die Exporteure, eventuell unter Beizug der Banken, (10 Jahre nach Lieferung) erfolgen würde, wobei der Bund die Exportrisikogarantie gewähren würde. Nach Ansicht der schweizerischen Firmen ist dieser Weg durchaus gangbar. Auf Grund der uns vorliegenden Informationen wären auch die nigerianischen Behörden mit dieser Lösung einverstanden. In Anbetracht des wertmässigen Umfangs und der langen Zahlungsfristen müsste die Garantie im gesetzlich zulässigen Höchstmass von 85% erteilt werden.

Abnehmer der zu liefernden Ausrüstungen ist die Electricity Corporation of Nigeria, deren Eigenkapital ausschliesslich aus staatlichem Dotationskapital besteht. Wir beabsichtigen jedoch, noch eine Garantie der nigerianischen Regierung für Zahlung und Transfer des zu kreditierenden Betrages zu erwirken und dies in einem Regierungsbriefwechsel festzulegen. Diese Vereinbarung könnte anlässlich des Besuches des nigerianischen Finanzministers (15. - 19. Oktober 1961) abgeschlossen werden, was dazu beitragen würde, die Mitwirkung der Schweiz an der Entwicklung Nigeriens auch nach aussen ins rechte Licht zu rücken.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen *des EVD und mit Zustimmung des EPD lot der Bundesrat*
beantragen beschlüssen:

wir Ihnen:

1. Der Gewährung der Exportrisikogarantie für die *im Antrag* erwähnten Lieferungen an Nigerien im Wert von rund 21 Millionen Franken mit einem Garantiesatz von 85% zuzustimmen; *und zugestimmt*
2. *das EVD und* uns zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der nigerianischen Regierung zu ermächtigen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

P.A.

Politisches Departement 8,
 Finanz- und Zolldepartement 3,
 Post- u. Eisenbahndepartement

Volkswirtschaftsdepartement
 (Chef, Generalsekretariat, Handel/10)

Mitbericht
 des eidg. Finanz- u. Zolldepartementes.
 Einverstanden.

Bern, den

26. SEP. 1961

Eidg. Finanz- und Zolldepartement: